



Prot. Nr. 3761

An die Vergabestellen

Bozen / Bolzano, 19.07.2016

An die Kostenstellen

Bearbeitet von / redatto da: AOV/ACP  
Tel. 800 288 960  
[e-procurement@provinz.bz.it](mailto:e-procurement@provinz.bz.it)An die Benutzer des  
Informationssystems für öffentliche Verträge

## Rundschreiben Nr. 2/2016

### Neue Bestimmungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Südtirol

Das Landesgesetz vom 12. Juli 2016 Nr.15 „Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildungsförderung, Kultur, Personal, Verwaltungsverfahren, Gewässernutzung, Raumordnung, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Haushalt und Rechnungswesen und öffentliche Auftragsvergabe“ wurde am 19.7.2016 im Amtsblatt der Region Nr. 29 Beiblatt Nr. 6 veröffentlicht und tritt am nächsten Tag (20. Juli 2016) in Kraft.

Mit diesem Landesgesetz sind zahlreiche Bestimmungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens abgeändert bzw. ergänzt und neue finanzrechtliche Vorschriften eingeführt worden, welche Auswirkungen auf das Beschaffungswesen von Gütern und Dienstleistungen haben. Aus diesem Grunde erlaube ich mir Ihnen diese zusammengefasst darzustellen.

#### 1) Aufhebungen

Der Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe c) bestimmt die Aufhebung von verschiedenen Absätzen des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, welcher bekanntermaßen Bestimmungen zu Verträgen regelte. Aufgrund des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 („Landesvergabegesetz“) wurden nun diese Vorschriften als obsolet betrachtet. Abgeschafft werden Absatz 8, sowie die Absätze 14 bis 23.

Der Artikel 13 sieht weiters im Absatz 1 Buchstabe b) folgende Aufhebungen im Landesvergabegesetz vor:

- Art. 19 (technische Ausgaben bei der Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungsaufträgen)
- Art. 39 Abs. 2 (Stillhaltefrist)
- Art. 44 Abs. 7 (Regelungen der Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen in Regie)
- Art. 48 Abs. 3 (Auftragsänderungen und Varianten während der Vertragslaufzeit)

#### 2) Spending review Südtirol

Der Landesgesetzgeber hat im Artikel 10, Absatz 1 einen neuen Artikel 21-bis des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 zu den Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes eingefügt und damit Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen vorgesehen. Diese Bestimmungen sind auf Staatsebene bereits hinlänglich bekannt, auf Landesebene hingegen neu. Mit diesen Rechtsvorschriften wurden nun in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol einige Grundprinzipien ins Haushaltsrecht eingefügt, welche Auswirkungen auf das Beschaffungswesen von Gütern und Dienstleistungen haben.



Die wichtigsten Grundsätze sind im nachfolgenden Schaubild zusammengefasst:

**Spending review** des Landes Südtirol  
[neuer 21-ter L.G. 1/2002]

Instrument	Inhalte	Auswirkungen
Rahmenabkommen- und vereinbarungen der AOV (Absatz 1)	Instrumente der zentralen Beschaffung von Gütern und DL über/unter EU-Schwelle	CONSIP Abkommen sind für VS in Südtirol fakultativ
EMS (MEPAB) – Elektronischer Markt des Landes Südtirol (Absatz 2)	Digitaler Marktplatz mit rechtlich strukturierten Rahmenbedingungen für individuelle Beschaffung von Gütern und DL unter EU-Schwelle	Der staatliche elektronische Markt MEPA ist für VS in Südtirol fakultativ
Referenzpreise der AOV (Absatz 5)	Höchstpreise für die Beschaffung für zu definierenden Kategorien von Gütern und DL	ANAC Referenzpreise gelten in Südtirol nicht
Verpflichtende Kategorien der Sammelbeschaffungen (Absatz 4)	Landesregierung legt jene Kategorien von Gütern und DL fest, welche ausschließlich von der Sammelbeschaffungsstelle ( <i>soggetto aggregatore</i> ) AOV beschafft werden	Die mit Ministerialdekret festgelegten Kategorien von Gütern und DL sind in Südtirol nicht verpflichtend

DL= Dienstleistung; VS = Vergabestellen; Art. 21-ter Abs. 3 legt Sanktionen für Nichtbeachtung der Bestimmungen fest (Nichtigkeit der Beschaffung, buchhalterische Haftung, Disziplinarverfahren)

### 3) Änderungen und Ergänzungen L.G. 16/2015

Artikel 11 des L.G. 15/2016 hingegen hat Änderungen des Landesvergabegesetzes (Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16) zum Inhalt, welche aufgrund neuer EU Bestimmungen (neue Schwellenwerte), von Neuerungen im Bereich des Buchhaltungswesens, von neuen Bestimmungen des staatlichen Vergabegesetzbuches und aufgrund von materiellen Fehlern (zum Teil Übersetzungsfehler) notwendig wurden.

Absätze L.G. 15/16	Abänderung im LG 16/2015	Inhalt
1	Art. 1 Abs. 2	Automatische Anpassung der Schwellenwerte im Landesgesetz an von der Europäischen Kommission vorgenommenen Neufestsetzungen und zwar mit Wirkung ab Inkrafttreten der entsprechenden Maßnahmen.
2	Art. 7 Abs. 1	Im italienischen Wortlaut wird das Wort „strade“ durch das Wort „infrastrutture“ ersetzt.
3	Art. 9 Abs. 1	Anstelle eines Euro-Betrags wird der dynamische Verweis auf den geltenden EU-Schwellenwert eingeführt.
4	Art. 14	Die Überschrift des Artikels lautet nun „Geologische Untersuchungen“.
5	Art. 14 Abs. 1	Die Worte „und geognostischen“ werden gestrichen.
6	Art. 16 Abs. 1	Die Worte „vom öffentlichen Auftraggeber“ werden durch die Worte „von der Landesregierung oder vom öffentlichen Auftraggeber“ ersetzt.
7	Art. 16 Abs. 10	Die neue Formulierung lautet: „Abweichend von den Absätzen 8 und 9 können öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe einzelner Lose von den in der Richtlinie festgelegten Verfahren abweichen, wenn der geschätzte Wert des betreffenden Loses ohne Mehrwertsteuer bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt, sofern der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 20 Prozent des Gesamtwerts sämtlicher Lose überschreitet, in welchen das



		Bauvorhaben, das Projekt zur Beschaffung von gleichartigen Lieferungen oder das Projekt der Dienstleistungen unterteilt ist. Bei Verfahren unter dem EU-Schwellenwert darf in Abweichung vom Verfahren, welches für den Gesamtbetrag des Vorhabens vorgesehen ist, der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 30 Prozent des kumulierten Werts sämtlicher Lose überschreiten, in die das Bauvorhaben, der vorgesehene Erwerb gleichartiger Lieferungen oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen unterteilt wurden“.
8	Art. 17 Abs. 1c)	Der letzte Satz wird gestrichen.
9	Art. 17	Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „Die Landesregierung legt Kriterien fest, welche die Beteiligung von freiberuflich Tätigen, die seit weniger als fünf Jahren zur Ausübung des Berufs zugelassen sind, gewährleistet.“
10	Art. 18 Abs. 3	Der Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, können bei der Bestimmung der Anforderungen an die technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit auch einschlägige Dienstleistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen.“
11	Art. 24 Abs. 1	Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden die Angebote vor der Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien zu prüfen. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellen sie sicher, dass die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien unparteiisch und transparent erfolgt, damit kein Auftrag an einen Bieter vergeben wird, der hätte ausgeschlossen werden müssen beziehungsweise der die Eignungskriterien des öffentlichen Auftraggebers nicht einhält.“
12	Art. 26	Die Überschrift des Artikels erhält folgende Fassung: „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unter EU-Schwelle“.
13	Art. 27 Abs. 10	Anstelle eines Euro-Betrags wird der dynamische Verweis auf den geltenden EU-Schwellenwert eingeführt.
14	Art. 29	Der Artikel erhält folgende Fassung: „Bei fehlenden, unvollständigen oder wesentlich unrichtigen Elementen und Erklärungen - auch Dritter -, die von den Teilnehmern auf der Grundlage dieses Gesetzes oder anderer normativer Bestimmungen beigebracht werden müssen, werden die staatlichen Rechtsvorschriften angewandt. Die Nachbesserung der genannten Elemente und Erklärungen innerhalb von zehn natürlichen und aufeinanderfolgenden Tagen hat die Nichtanwendung von Strafen zur Folge.“
15	Art. 30 Abs. 2 und 3	Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels erhalten folgende Fassung: „2. Der/die einzige Verfahrensverantwortliche schreibt den Wirtschaftsteilnehmern vor, die im Angebot vorgeschlagenen Preise oder Kosten zu erläutern, wenn diese ungewöhnlich niedrig erscheinen, und bewertet die beigebrachten Erläuterungen durch Rücksprache mit dem Bieter. Er/sie kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises beziehungsweise der vorgeschlagenen Kosten nicht zufriedenstellend erklären. 3. Wird nur ein einziges Angebot eingereicht, müssen die Rechtfertigungen nicht verlangt werden.“
16	Art. 33 Abs. 1	Der Absatz 1 dieses Artikels erhält folgende Fassung: „Die öffentlichen Auftraggeber erteilen den Zuschlag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots.“
17	Art. 38 Abs. 1	Anstelle eines Euro-Betrags wird der dynamische Verweis auf den geltenden EU-Schwellenwert eingeführt.
18	Art. 39 Abs. 1	Die Zahl 30 wird durch die Zahl 35 ersetzt.
19	Art. 42 Abs. 4	Die Worte „Lieferungen und Dienstleistungen“ werden gestrichen.



20	Art. 48 Abs. 1	Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Um allzu häufige Varianten zu verhindern, muss der einzige Verfahrensverantwortliche/die einzige Verfahrensverantwortliche jede Variante, die während der Bauausführung erfolgt, begründen und rechtfertigen.“
21	Art. 49 Abs. 3	Das Wort „bimensile“ wird durch das Wort „bimestrale“ ersetzt.
22	Art. 49 Abs. 3	Die Worte „oder Unterauftragnehmer“ sind gestrichen.
23	Art. 51 Abs. 1	Die Worte „bis zu insgesamt einer Million Euro“ werden durch folgende Worte ersetzt: „bis zu einem Gesamtbetrag des Vertrages von einer Million Euro“.
24	Art. 53	Es wird Art. 53-bis eingefügt: „Art. 53-bis ( <i>Ausstellung der Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke</i> ) „1. Die Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke wird nach der Erklärung des Bauleiters/der Bauleiterin, dass der Bau mit dem genehmigten Projekt übereinstimmt, und nach der statischen Abnahmeprüfung ausgestellt. 2. Die Benützungsgenehmigung für Bauwerke, für welche anstelle der Baukonzession die Übereinstimmungserklärung ausgestellt worden ist, wird nach den Modalitäten laut Absatz 1 vom für Raumordnung zuständigen Landesrat/von der für Raumordnung zuständigen Landesrätin ausgestellt.“
25	Art. 58 Abs. 1b)	Anstelle eines Euro-Betrags wird der dynamische Verweis auf den geltenden EU-Schwellenwert eingeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor der Agentur  
Thomas Mathà

(digital unterzeichnet)